



Bundesamt für Kartographie und Geodäsie · Zentrale Stelle Geotopographie · Karl-Rothe-Str. 10-14 · 04105 Leipzig

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

POSTANSCHRIFT

Karl-Rothe-Str. 10-14
04105 Leipzig

BEARBEITET VON

<Bearbeiter>

TEL +49 (0) 341 5634 333

FAX +49 (0) 341 5634 415

E-MAIL

dlz@bkg.bund.de

INTERNET

www.geodatenzentrum.de

DATUM

<Datum>

AZ

G15-843210 # <Vertrag>-<Auftrag>-
2019

BETREFF Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Geodaten der
Vermessungsverwaltungen der Länder
BEZUG Ihre Bestellung vom <Datum>
ANLAGE Lizenzvereinbarung <Vertrag> zwischen BKG und <Firma>

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die **neue** Lizenzvereinbarung Nr. <Vertrag>. Diese
ersetzt die **bisherige Vereinbarung** Nr. <Vertrag>.

Ich bitte Sie, zwei Exemplare der beigefügten Lizenzvereinbarung von Ihnen
unterzeichnet per Post vollständig innerhalb von vier Wochen an uns
zurückzusenden. Eines davon wird anschließend von uns unterzeichnet an
Sie zurückgeschickt. Sofern Sie die beigefügte Auftragsbestätigung nicht
innerhalb der vier Wochen zurücksenden, erstellen wir Ihnen gern ein neues
Angebot.

**Nach Eingang Ihrer unterschriebenen Exemplare löse ich die Auslieferung der
Geodaten an Sie aus.**

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.

<Bearbeiter>

ZAHLUNGSEMPFÄNGER

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank
Filiale Leipzig

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE3886000000086001040
BIC: MARKDEF1860
Überweisungen mit dem Vermerk
„BKG 0616“
USt.-IdNr. DE 811331330
St-Nr. 45 226 3650 3
Finanzamt 3, Frankfurt/M.

Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Geodaten der Vermessungsverwaltungen der Länder bereitgestellt durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)

zwischen der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch

das **Bundesamt für Kartographie und Geodäsie**

(nachfolgend Lizenzgeber genannt)

und

<Firma / Behörde>

<Straße mit Hausnummer>

<PLZ> <Ort>

(nachfolgend Lizenznehmer¹ genannt).

1. Vereinbarungsgegenstand

1.1. Gegenstand der Vereinbarung ist

- die Bereitstellung von Geodaten in jeder Form (z.B. digital, analog, online, offline, in Diensten, in Produkten) des Lizenzgebers nach der **Anlage Geodaten**, sowie
- die Einräumung des Rechts zur internen Nutzung der Geodaten für eigene Aufgaben des Lizenznehmers *[falls interne und externe Nutzung lizenziert werden sollen]* und
- die Einräumung des Rechts zur externen Nutzung der Geodaten nach der **Anlage Externe Nutzung** durch den Lizenznehmer zu folgendem Nutzungszweck: *Vervielfältigung / Verbreitung / Wiederverkauf / Ausstellung / Öffentliche Zugänglichmachung / Umgestaltung (Bearbeitung) / Erstellung von Folgeprodukten oder Folgediensten* *<bitte auswählen>* *Unterlizenzierung [Konkretisierung der externen Nutzung]*

1.2. Die interne Nutzung der Geodaten erfolgt ausschließlich zu folgendem Zweck: *Besonderer Nutzungszweck bei eingeschränkter Nutzung.*

2. Rechte und Pflichten des Lizenzgebers

2.1. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Geodaten nach Nr. 1.1 erstmalig spätestens 10 Arbeitstage nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereit. *Es werden folgende Teillieferungen vereinbart: [konkrete Festlegungen].*

[Alternativ bei Lieferung über Altvertrag (Vertragsumstellung)]

Der Lizenznehmer hat die Geodaten nach Nr. 1.1 über die Lizenzvereinbarung <Vertragsnummer Altvertrag> erhalten.

2.2. Soweit dies nach der **Anlage Geodaten** vereinbart ist, stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Aktualisierungsdaten im vereinbarten Turnus bereit.

2.3. Der Lizenzgeber unterrichtet den Lizenznehmer unverzüglich bei Lieferverzug, Ausfall der durch den Lizenznehmer genutzten Dienste oder bekannt gewordenen Qualitätsmängeln an den Geodaten.

¹ Inklusive verbundener Unternehmen gemäß §§ 271 Abs. 2 und 290 HGB, § 15 AktG.

3. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

- 3.1. Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, **<bitte auswählen>** Recht, die Geodaten nach der **Anlage Geodaten** zur Erfüllung des in Nr. 1 angegebenen Nutzungszwecks intern zu nutzen.

[Alternativ bei ausschließlich externer Nutzung]

Der Lizenznehmer nutzt die bereitgestellten Geodaten im internen Bereich ausschließlich zur Umsetzung des angegebenen Nutzungszwecks.

- 3.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen nach der **Anlage AGNB**, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Im Fall von Widersprüchen in den Bestimmungen zwischen dieser Vereinbarung und der **Anlage AGNB** gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Jede über diese Vereinbarung und die Nutzungsbedingungen hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung durch den Lizenzgeber.

- 3.3. *[Alternativen zur Detaillierung des Recht zur externen Nutzung nach Nr. 1.1]*

Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, **<bitte auswählen>** externes Nutzungsrecht, die Geodaten nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung

für Endnutzer unentgeltlich als Auskunft bereitzustellen.

ohne Bearbeitung (Wiederverkauf) gegen Entgelt ausschließlich an Endnutzer (Dritte) abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Geodaten einzuräumen. Eine interne Nutzung durch den Lizenznehmer selbst ist nicht zulässig.

mit Bearbeitung (Veredelung) in eigene Folgeprodukte oder Folgedienste zu integrieren, zusammen mit diesen an Endnutzer (Dritte) abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Folgeprodukten oder Folgediensten einzuräumen.

mit Bearbeitung (Veredelung) in eigene Folgeprodukte oder Folgedienste zu integrieren, zusammen mit diesen an Unterlizenznehmer (Dritte) abzugeben und diesen ein externes Nutzungsrecht an den Folgeprodukten oder Folgediensten einzuräumen.

Art und Umfang der externen Nutzung durch den Lizenznehmer erfolgt nach den Bestimmungen der **Anlage Externe Nutzung**.

- 3.4. Die Einräumung von Nutzungsrechten durch den Lizenznehmer gegenüber Dritten nach Nr. 3.3 erfolgt zu den in dieser Vereinbarung getroffenen Nutzungsbedingungen. Der Lizenznehmer hat Dritte vertraglich auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu verpflichten.
- 3.5. Der Lizenznehmer darf die Geodaten nach Nr. 3.3 im Einvernehmen mit dem Lizenzgeber bewerben.
- 3.6. Der Lizenznehmer schafft die vertraglichen oder technischen Vorkehrungen, dass die in die Folgeprodukte und Folgedienste des Lizenznehmers nach Nr. 3.3 integrierten Geodaten durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden können.
- 3.7. Der Lizenznehmer bringt bei externen Nutzungen jeglicher Art einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk gemäß der **Anlage Externe Nutzung** an.
- 3.8. Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von etwaigen Ansprüchen Dritter im gesetzlich zulässigen Umfang frei.

4. Gemeinsame Pflichten

- 4.1. Die Vereinbarungspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- 4.2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages zugänglich gemachten und bekannt gewordenen Vereinbarungsinhalte streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden, sowie weder ganz noch teilweise Dritten (Dritte i. S. dieser Regelung sind auch die nicht in diesem Projekt tätigen Beschäftigten der Vereinbarungspartner) direkt oder indirekt zugänglich zu machen. Einzelne Informationen dürfen mit schriftlicher Einwilligung des anderen Vereinbarungspartners an Dritte weitergegeben werden. Diese Regelungen gelten nicht, soweit für die Weitergabe an Dritte eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. aus steuerrechtlichen Gründen oder nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, das auf Antrag die Auskunft über Inhalt, Umfang und Nutzungszeit der zur Verfügung gestellten Daten sowie die Höhe des dafür zu entrichtenden Entgeltes vorsieht).

5. Finanzielle Regelungen

- 5.1. Die Höhe der Entgelte zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung ergibt sich aus der **Anlage Entgelte/Gebühren**. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Zahlung der anfallenden Entgelte/Gebühren.

[Alternativ] Die Bereitstellung und Nutzung der Daten und Dienste erfolgen geldleistungsfrei.

5.2. *[Für die Weitergabe ohne Bearbeitung (Wiederverkauf):]*

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der **<bitte auswählen>** gemeldeten Wiederverkaufsfälle des Lizenznehmers gemäß **Anlage Externe Nutzung**. Die Meldungen erfolgen jeweils spätestens 1 Monat nach **<bitte auswählen>**. Die Meldungen enthalten tabellarische Einzelaufstellungen über Datenabgaben und gegenüber Dritten eingeräumten Nutzungsrechte mit Angabe des jeweiligen Nutzers, des Abgabedatums und des Nutzungsumfangs (Fläche, Daten).

[Für die Weitergabe mit Bearbeitung (Veredelung) ohne Unterlizenzierung:]

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der Nutzungen als Folgeprodukt oder Folgedienst des Lizenznehmers gemäß **Anlage Externe Nutzung**.

[Für die Weitergabe mit Bearbeitung (Veredelung) mit Unterlizenzierung:]

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl und Art der Unterlizenzierungen von Folgeprodukten oder Folgediensten des Lizenznehmers gemäß **Anlage Externe Nutzung**. Die Unterlizenznehmer (Name, Anschrift) sind dem Lizenzgeber schriftlich mitzuteilen.

- 5.3 Im Fall der Offline-Bereitstellung der Geodaten erfolgt die Rechnungslegung durch den Lizenzgeber mit der Datenabgabe.

Handelt es sich bei der Bereitstellung der Geodaten um eine nach Umsatzsteuergesetz steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung von Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten, wird für die Geodaten keine Umsatzsteuer erhoben.

[Für die Weitergabe ohne Bearbeitung (Wiederverkauf):]

Die Rechnungsstellung für die Abrechnung des Wiederverkaufs durch den Lizenznehmer erfolgt auf Grundlage der Meldungen nach Nr. 5.2 grundsätzlich 30 Tage nach deren Eingang.

[Für die Weitergabe mit Bearbeitung (Veredelung) mit und ohne Unterlizenzierung:]

Die Rechnungsstellung für die Abrechnung der Weitergabe mit Bearbeitung in Folgeprodukten oder Folgediensten erfolgt pauschal im Voraus für das Nutzungsjahr vorbehaltlich einer Regelung in der **Anlage Externe Nutzung**.

- 5.4 Nach der Beendigung oder ordentlichen Kündigung nach Nr. 6.3 dieser Vereinbarung behält der Lizenznehmer die Rechte gemäß Nr. 3 an den ihm bis zum Beendigungsdatum überlassenen und bis dahin regulär vergüteten Geodaten unter den in der **Anlage Entgelte/Gebühren** eingetragenen Konditionen.

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner oder zum [Datum] oder rückwirkend zum [Datum] in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die bisherige Lizenzvereinbarung [Lizenznummer] zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer vom [Datum] aufgehoben.
- 6.2. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten und verlängert sich nach Ablauf dieser Frist um jeweils ein Jahr.
- 6.3. Jeder Vereinbarungspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich kündigen. Nach Beendigung der Vereinbarung gelten die nicht zeitlich befristeten Rechte und Verpflichtungen des Lizenznehmers nach Nr. 3 in Bezug auf die bereitgestellten Daten fort.
- 6.4. Die Vereinbarung kann von jedem der Vereinbarungspartner aus wichtigem Grund fristlos schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der andere Partner eine wesentliche Verpflichtung aus der Vereinbarung (insbesondere Nrn. 2, 3, 4.2 oder 5.1) verletzt und diese Verpflichtung auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt. Einer schriftlichen Aufforderung bedarf es nicht bei Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Lizenznehmers.
- 6.5. Ist der Lizenzgeber durch schuldhaftes Verhalten des Lizenznehmers zu einer Kündigung nach Nr. 6.3 berechtigt, erlöschen sämtliche dem Lizenznehmer eingeräumten Rechte.
- 6.6. Von der Beendigung der Vereinbarung sind bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht berührt.

6.7. Diese Vereinbarung kann ohne Zustimmung des Lizenznehmers mit allen Rechten und Pflichten vom Lizenzgeber auf eine andere Organisationseinheit, die die Aufgaben der zentralen Vertriebsstelle „ZSGT“ für die Vermessungsverwaltungen der Länder übernimmt, übertragen werden.

7. Ansprechpartner

7.1. Der Lizenzgeber benennt als Ansprechpartner für

- Vertragsangelegenheiten Name: Dienstleistungszentrum
und technische Fragen: Telefon: +49 341 5634 333
E-Mail: dlz@bkg.bund.de
Anschrift: Karl-Rothe-Straße 10-14, 04105 Leipzig

7.2. Der Lizenznehmer benennt als Ansprechpartner für

- Vertragsangelegenheiten: Name: <Name, Vorname>
Telefon: <+49 123 4567>
E-Mail: <E-Mail>
Anschrift: <Straße, PLZ Ort>
- Technische Fragen: Name: <Name, Vorname>
Telefon: <+49 123 4567>
E-Mail: <E-Mail>
Anschrift: <Straße, PLZ Ort>

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ziffer 1.2 der **Anlage AGNB** bleibt hiervon unberührt.

8.2. Die Parteien sind sich einig, dass die Ungültigkeit oder die Undurchsetzbarkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig oder undurchsetzbar erweisen, verpflichten sich die Parteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

8.3. Diese Lizenzvereinbarung ist in deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Fall von irgendwie gearteten Widersprüchen zwischen dem deutschen Text und dem englischen Text dieser Lizenzvereinbarung gilt der deutsche Text.

9. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage Geodaten

Anlage Entgelte/Gebühren

Anlage Externe Nutzung

Anlage Datenformatbeschreibung

Anlage Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten (AGNB)

Anlage Übersetzung dieser Lizenzvereinbarung

10. Unterschriften

Frankfurt am Main oder Leipzig,

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

i.A.
Lizenzgeber Lizenznehmer Auftragnehmer

Muster

Anlage Geodaten zur Lizenzvereinbarung

Nr.	Geodaten	Art der Nutzung	Datenformat	Datenurheber / Bereitsteller	Weitere Bemerkungen [Objektbereiche / Ebenen / Genauigkeitsstufe]
1	Geobasisdaten				
1.1	Digitale Topographische Karte (DTK) DTK50-V	Offline	Tiff-LZW	Vermessungsverwaltungen	
1.2	Digitales Landschaftsmodell ATKIS® Basis-DLM	Offline	Shape	Vermessungsverwaltung / BKG	
2	Geodienste				
2.1	Web Map Service (WMS)	Online	WMS	Vermessungsverwaltung / BKG	
2.2	Web Feature Service (WFS)	Online	WFS	Vermessungsverwaltung / BKG	

Vereinbarungsgebiet: **Bundesrepublik Deutschland**

Fläche: ca. **357 000 km²**

Anlage Entgelte/Gebühren zur Lizenzvereinbarung

Nutzungsentgelte² nach Nr. 5 der Lizenzvereinbarung

Nr.	Geodaten	Datenaktualisierung ³ [Turnus]	Bereitstellungsentgelt p.a. [EUR]	Verwertungsentgelt p.a. [EUR]	Bemerkungen
1 Geobasisdaten					
1.1	Digitale Topographische Karte ATKIS® DTK25-V; DTK50-V	Wählen Sie ein Element aus.	<Betrag> zzgl. USt. Anteil BW	<Betrag> zzgl. USt. Anteil BW	Mit Reduktion nach Tabelle 1.
1.2	Digitales Landschaftsmodell ATKIS® Basis-DLM	Wählen Sie ein Element aus.	<Betrag> zzgl. USt. Anteil BW	<Betrag> zzgl. USt. Anteil BW	Mit Reduktion nach Tabelle 1.

Nr.	Geodaten	Wählen Sie ein Element aus. im 1. Jahr [EUR]	Wählen Sie ein Element aus. ab 2. Jahr p.a. [EUR]	Verwertungsentgelt p.a. [EUR]	Bemerkungen
1 Geodienste					
1.1	Web Map Service <Name>	<Betrag> zzgl. USt. Anteil BW	<Betrag> zzgl. USt. Anteil BW	<Betrag> zzgl. USt. Anteil BW	Mit Reduktion nach Tabelle 1.
1.2	Web Feature Service <Name>	<Betrag> zzgl. USt. Anteil BW	<Betrag> zzgl. USt. Anteil BW	<Betrag> zzgl. USt. Anteil BW	Mit Reduktion nach Tabelle 1.

Pro Antrag/Abrechnung werden mindestens 50 € zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

² Unabhängig davon, welche Länder von Ihrer Gebietsauswahl betroffen sind, werden die anfallenden Entgelte nach dem jeweiligen aktuellen Königsteiner Schlüssel auf alle Länder verteilt. Dieser wird jährlich im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dabei unterliegt der Anteil, der dem Land Baden-Württemberg zuzurechnen ist, der Umsatzsteuerpflicht. Auf Bereitstellungsentgelte bei einer internen Nutzung der Daten wird eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 % erhoben. Auf alle Bereitstellungs- und Verwertungsentgelte bei einer ausschließlich externen Nutzung der Daten wird eine Umsatzsteuer in Höhe von 7 % erhoben.

³ Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten werden pro Jahr 18 % der für die erstmalige Bereitstellung (bei ausschließlich externer Nutzung erstmaliges Bereitstellungsentgelt max. 5.000 €, Aktualisierungen max. 900 € pro Jahr) der Geobasisdaten geltenden Entgelte nach der zum Zeitpunkt des Updates gültigen Richtlinie erhoben.

Anlage Entgelte/Gebühren zur Lizenzvereinbarung

Nr.	Informationsmenge 'Landschaftsfläche [km²]'	Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich 500	1,0	
(2)	501 bis einschließlich 5.000	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	5.001 bis einschließlich 25.000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	25.001 bis einschließlich 50.000	0,125	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	50.001 bis einschließlich 100.000	0,0625	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	über 100.000	0,03125	zusätzlich zu (1) bis (5)

Tabelle 1: Ermäßigungsfaktoren nach Landschaftsfläche

Nr.	Informationsmenge 'Objekte [Anzahl]'	Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich 1.000	1,0	
(2)	1.001 bis einschließlich 10.000	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	10.001 bis einschließlich 100.000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	100.001 bis einschließlich 1.000.000	0,125	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	1.000.001 bis einschließlich 10.000.000	0,0625	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	über 10.000.000	0,03125	zusätzlich zu (1) bis (5)

Tabelle 2: Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl

Nr.	Informationsmenge 'Millionen Pixel [MPx]'	Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich 1.000	1,0	
(2)	1.001 bis einschließlich 10.000	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	10.001 bis einschließlich 100.000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	100.001 bis einschließlich 1.000.000	0,125	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	1.000.001 bis einschließlich 10.000.000	0,0625	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	10.000.001 bis einschließlich 100.000.000	0,03125	zusätzlich zu (1) bis (5)
(7)	über 100.000.000	0,015625	zusätzlich zu (1) bis (6)

Tabelle 3: Ermäßigungsfaktoren nach Pixelmenge

Anlage Entgelte/Gebühren zur Lizenzvereinbarung

Der Lizenzgeber erhebt die Umsatzsteuer für interne und externe Nutzungen der Geobasisdaten der Länder nach folgenden Grundsätzen:

In der Rechnung weist der Lizenzgeber grundsätzlich folgende Positionen aus:

- Bereitstellungsentgelt
- Verwertungsentgelt

und erhebt die in Rechnung gestellten Entgelte zu Gunsten der Vermessungsverwaltungen der Länder. Die Rechnung ist nicht dahingehend aufgeschlüsselt, welchen Länderbezug die gelieferten Daten haben.

Unabhängig davon, welche Länder von Ihrer Gebietsauswahl betroffen sind, werden die anfallenden Entgelte nach dem jeweiligen aktuellen Königsteiner Schlüssel auf alle Länder verteilt. Dieser wird jährlich im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dabei unterliegt der Anteil, der dem Land Baden-Württemberg zuzurechnen ist, der Umsatzsteuerpflicht.

Für den Anteil für Baden-Württemberg gilt folgende Regelung:

- Auf Bereitstellungsentgelte bei einer internen Nutzung der Daten wird eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 % erhoben.
- Auf alle Bereitstellungs- und Verwertungsentgelte bei einer ausschließlich externen Nutzung der Daten wird eine Umsatzsteuer in Höhe von 7 % erhoben.

Dies gilt in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung ggf. auch für Update-Lieferungen.

Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2018

– BAnz AT 06.11.2018 B4 –

Bundesland	%
Baden-Württemberg	13,01280
Bayern	15,56491
Berlin	5,13754
Brandenburg	3,01802
Bremen	0,96284
Hamburg	2,55790
Hessen	7,44344
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419
Niedersachsen	9,40993
Nordrhein-Westfalen	21,08676
Rheinland-Pfalz	4,82459
Saarland	1,20197
Sachsen	4,99085
Sachsen-Anhalt	2,75164
Schleswig-Holstein	3,40526
Thüringen	2,64736
	100,000

Daraus ergeben sich folgende Umsatzsteueranteile, die zzgl. des im Lizenzvertrag vereinbarten Entgeltes zu zahlen sind:

- 19 % Umsatzsteuer auf den Anteil Baden-Württembergs (13,01280 %) bedeuten für das Bereitstellungsentgelt einen Umsatzsteueranteil von **2,47243 %**.
- 7 % Umsatzsteuer auf den Anteil Baden-Württembergs (13,01280 %) bedeuten für das Bereitstellungs- und Verwertungsentgelt einer externen Nutzung einen Umsatzsteueranteil von **0,91090 %**.

Anlage Externe Nutzung zur Lizenzvereinbarung

[optional, bei detaillierter Beschreibung zu Art/Umfang/Einschränkungen einer Verwertungsnutzung]

Produkt:	[optional, wenn für jedes Produkt eine andere externe Nutzung gewünscht ist]
Nutzungsart:	Wählen Sie ein Element aus.
Dienststart interne Nutzung:	Wählen Sie ein Element aus. Darstellungsdienste Darstellungsdienste ermöglichen es mindestens, darstellbare Geodaten-sätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen. Sie schließen eine dauerhafte Datenspeicherung (Download) aus. Downloaddienste Downloaddienste ermöglichen das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodaten-sätze oder Teile solcher Sätze. Downloaddienste mit direktem Datenzugriff ermöglichen das Herunterladen von Datensätzen zum Zeitpunkt der Nutzung.
Anzahl verbundene Unternehmen: (relevant für die Höhe des Bereitstellungsentgeltes bei einer internen Nutzung)	Wählen Sie ein Element aus. Verbundene Unternehmen liegen vor, wenn eine Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Anmerkung: entnommen aus § 290 HGB, § 271 Abs. 2 HGB und §§ 15 und 16 des Aktiengesetzes (AktG).
Beschreibung der externen Nutzung:	...
Anzahl Folgenutzungen (Folgeprodukte oder Folgedienste):	Wählen Sie ein Element aus.
Wiederverkauf der Daten:	Wählen Sie ein Element aus.
Anzahl Unterlizenznehmer:	Wählen Sie ein Element aus.
Angaben zur Abrechnung:	[Für interne und externe Nutzung nach Verbrauch (Folgeprodukte/Folgedienste oder Unterlizenzierung)] Die Abrechnung der externen Nutzung erfolgt auf der Grundlage der quartalsweise halbjährlich jährlich gemeldeten Fläche des Lizenznehmers. Die interne Nutzung wird nach dem jeweiligen Verbrauch abgerechnet. Die Meldungen erfolgen jeweils spätestens 1 Monat nach Quartalsabschluss Halbjahresabschluss Jahresabschluss.
Abrechnungszeitpunkte:	Wählen Sie ein Element aus.
Quellenvermerk:	Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Wiedergabe, Verbreitung oder Präsentation der Daten sowie bei jeder Veröffentlichung oder externer Nutzung einer Bearbeitung oder Umgestaltung einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist: © GeoBasis-DE / BKG <Jahr> Bei der Darstellung auf einer Webseite ist der Quellenvermerk mit der URL "http://www.bkg.bund.de" zu verlinken.

1. Produktparameter (Daten)

Produkt:

Inhalt:

Georeferenzierung:

Räumliche Gliederung:

Gebiet:

Anzahl Gebietselemente⁴:

Fläche:

Datenformat:

Datenmenge:

Datenträger:

Aktualitätsstand: siehe Internet: <http://www.geodatenzentrum.de/geodaten/gdz?l=aktualitaet>
Die Lieferung der Daten enthält die Angaben zur Aktualität

1. Produktparameter (Dienst)

Kurzbezeichnung:

Inhalt:

Gebiet: Bundesrepublik Deutschland

Datenurheber / Bereitsteller: Vermessungsverwaltungen der Länder / BKG

⁴ Der Gebietsanteil der Freien und Hansestadt Bremen ist im Anteil des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) enthalten. [nur bei Basis-DLM und Gebietsauswahl nach Bundesländern]

AGNB zur Lizenzvereinbarung

Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten der Vermessungsverwaltungen der Länder durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie und deren Nutzung

(Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen - AGNB)
Stand: 02.04.2019

1. Geltungsbereich

- 1.1. Lieferungen und Leistungen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (nachfolgend: Lizenzgeber), die sich auf Geodaten der Vermessungsverwaltungen der Länder beziehen, sowie die Nutzung von Geodaten der Länder in jeder Form (z. B. digital, analog, online, offline, in Diensten, in Produkten) erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung, Leistung bzw. Nutzung gültigen Fassung. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich zwischen dem Lizenzgeber und dem Nutzer (nachfolgend: Lizenznehmer oder Besteller) vereinbart worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Bestellers werden durch den Lizenzgeber nicht anerkannt.
- 1.2. Eine Novellierung der AGNB einschließlich der Darstellung der Änderungen wird Vertragskunden unter Bezug auf § 308 Nr. 5 BGB per E-Mail mitgeteilt. Nach Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Widerspruchsfrist gilt die novellierte AGNB-Fassung im Vertragsverhältnis als anerkannt (fingierte Zustimmung), es sei denn, der Vertragskunde macht von seinem Widerspruchsrecht fristgerecht Gebrauch. Auf diese Folge wird in dieser E-Mail besonders hingewiesen.

2. Rechtliche Hinweise

- 2.1. Der Lizenzgeber besitzt die Rechte zur Bereitstellung von Geodaten, die durch ihn im Auftrag der Vermessungsverwaltungen der Länder bereitgestellt werden. Die Geodaten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und den Vermessungs- und Geoinformationsgesetzen der Bundesländer. Jede Nutzung der Geodaten durch Umarbeitung, Vervielfältigung, Digitalisierung, Weitergabe, Veröffentlichung, Präsentation im Internet oder auf sonstige Weise, die über die nachstehenden Bedingungen hinausgeht, ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers zulässig. Zuwiderhandlungen sind nach den einschlägigen Gesetzen über Vermessung, Kataster und Geoinformation der Bundesländer mit Bußgeld sowie nach §§ 106 ff. UrhG mit Strafe bedroht.
- 2.2. Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter betreffend die Rechte an den bereitgestellten Daten frei.

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber kommt nur durch Abschluss einer schriftlichen Lizenzvereinbarung, durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch den Lizenzgeber oder durch Erfüllung eines Auftrags durch den Lizenzgeber zustande.

4. Besonderheiten für Verbraucher

- 4.1. Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher, steht ihm nach § 312g BGB ein Widerrufsrecht zu. Hierfür gelten die Bestimmungen der nachstehenden Widerrufsbelehrung. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 4.2. Informationen über Verbraucherschlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten erhalten Sie unter <http://ec.europa.eu/odr/>. Unsere E-Mail-Adresse ist: dlz@bkg.bund.de.
- 4.3. Es wird darauf hingewiesen, dass *keine* Bereitschaft zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren besteht.

5. Versand und Datenübermittlung

- 5.1. Der Versand analoger Produkte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Ist der Besteller Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der verkauften analogen Produkte auf den Besteller über.
- 5.2. Das Eigentum an den Produkten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Lizenzgeber.

- 5.3. Der Besteller ist verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder sonstige offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu reklamieren. Die Geodaten sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu prüfen. Versteckte Mängel sind umgehend nach ihrer Feststellung innerhalb eines Jahres nach Empfang der Lieferung zu reklamieren. Beanstandungen werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt.

- 5.4. Ist der Besteller Verbraucher, hat er etwaige Mängel innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Lieferung zu reklamieren. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen ihm die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz kann er – unbeschadet Nr. 10.2 – jedoch nur verlangen, wenn er den Mangel innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Lieferung angezeigt hat.

6. Nutzung für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (interne Nutzung)

- 6.1. Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche und mit Ausnahme der Nr. 8.1 nicht übertragbare Recht, die durch den Lizenzgeber bereitgestellten Geodaten im internen Bereich des Lizenznehmers zu nutzen. Dazu zählen auch die Einstellung der Daten in ein lokales Netzwerk des Lizenznehmers und die Vervielfältigung zum internen Gebrauch. Mittels Darstellungsdiensten angezeigte Daten dürfen nicht dauerhaft gespeichert werden.
- 6.2. Der Lizenznehmer hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Geodaten nehmen können und dass Beschäftigte des Lizenznehmers diese weder zu ihrem persönlichen Zweck nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zu geben.

7. Präsentation, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe (externe Nutzung)

- 7.1. Der Lizenznehmer darf die Geodaten, mit Ausnahme personenbezogener Daten
 - auf Ausstellungen u. dgl., an denen er als Aussteller oder Veranstalter teilnimmt, präsentieren
 - in Form von einzelnen Bildern im Internet einstellen, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je vom Lizenznehmer verantworteter Website (Internet-Domain) einen Umfang von 10 statischen Bildern zu je maximal 1 Mio. Pixel nicht überschreiten und eine Quellenangabe nach Nr. 7.2 als Link auf die Internetseite des Lizenzgebers ausgeführt wird
 - zu Unterrichtszwecken im Klassenverband oder in Kursen nutzen
 - in Form von jährlich max. 100 analogen Vervielfältigungen bis zum Format DIN A3 kostenfrei weitergeben
- 7.2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Wiedergabe, Verbreitung oder Präsentation der Daten sowie bei jeder Veröffentlichung oder externer Nutzung einer Bearbeitung oder Umgestaltung einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist:
© GeoBasis-DE / BKG <Jahr>

8. Beauftragung eines Auftragnehmers

- 8.1. Die Weitergabe von Geodaten an einen Auftragnehmer des Lizenznehmers ist zulässig, soweit und solange dies zur Nutzung nach Nr. 6 erforderlich ist.
- 8.2. Im Fall der Weitergabe von Geodaten an einen Auftragnehmer hat der Lizenznehmer diesen schriftlich zu verpflichten, die übernommenen Daten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags zu verwenden, sie in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen sowie nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihm verbliebenen Daten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien u. dgl. zu löschen.

9. Entgelte/Gebühren

- 9.1. Die Bereitstellung und Nutzung der Geodaten sind geldleistungspflichtig, soweit nicht anders geregelt. Die Höhe der Entgelte/Gebühren bemisst sich nach der AdV-Gebührenrichtlinie in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Geodaten oder Nutzung der Geodaten geltenden Fassung. Der Lizenzgeber teilt dem Lizenznehmer Änderungen der einschlägigen Vorschriften spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten mit. Bei einer Erhöhung der Entgelte/Gebühren um mehr als 2 % steht dem Lizenzneh-

mer bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein besonderes Kündigungsrecht zu.

- 9.2. Der Betrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Soweit in der Rechnung keine andere Frist festgelegt ist, ist diese innerhalb von 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen.

10. Gewährleistung, Haftung

- 10.1. Der Lizenzgeber stellt die Geodaten mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Für die Geodaten gelten in Bezug auf deren Verfügbarkeit und deren Qualität die durch den Lizenzgeber in Produktbeschreibungen oder ähnlichem zugewiesenen Spezifikationen und Qualitätsmerkmale. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Dienste. Der Lizenzgeber macht geplante Änderungen betreffend die Bereitstellung der Geodaten möglichst frühzeitig vor deren Umsetzung in geeigneter Weise bekannt, soweit davon auszugehen ist, dass die Änderungen aus Sicht des Lizenznehmers nicht nur unerheblich sind.

- 10.2. Für Schäden, die durch die Nutzung und Weiterverwendung der Geodaten entstehen, haftet der Lizenzgeber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Lizenzgeber aber auch bei einfacher Fahrlässigkeit; im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Für den Verlust von Daten haftet der Lizenzgeber insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Lizenznehmer oder dessen Auftragnehmer unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

- 10.3. Der Lizenznehmer haftet gegenüber dem Lizenzgeber bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder Weitergabe von Geodaten oder Zugangskennungen für Dienste durch den Lizenznehmer oder seine Beschäftigten für den dadurch entstandenen Schaden.

11. Verarbeitung von Kundendaten

Die Informationen zur Verarbeitung von Kundendaten des Lizenznehmers sind der Datenschutzerklärung des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie zu entnehmen, die unter www.bkg.bund.de unter der Rubrik DATENSCHUTZ der Datenschutzerklärung zu finden sind.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die Ungültigkeit oder die Undurchsetzbarkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit dieser AGBN nicht berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig oder undurchsetzbar erweisen, verpflichten sich die Parteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

- 12.2. Wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Geodaten Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des CISG (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1988 II S. 588)).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt bei Kaufverträgen 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren (körperliche Gegenstände) in Besitz genommen haben bzw. hat. Im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Zentrale Stelle Geotopographie, Karl-Rothe-Straße 10 – 14, 04105 Leipzig (Telefon +49 (0) 341 5634 333, Fax +49 (0) 341 5634 415, E-Mail: dlz@bkg.bund.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dabei das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht für die Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind und nicht für die Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Lizenzgeber bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Vertragsausführung beginnt oder wenn Sie selbst vor Ablauf der Widerrufsfrist die Lieferung veranlassen (Download).

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen im Widerrufsfall alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme zusätzlicher Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung wählen) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten oder Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgeschickt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Zentrale Stelle Geotopographie, Karl-Rothe-Straße 10 – 14, 04105 Leipzig zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Fristablauf absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn er auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.